



Tätigkeitsbericht der Heimaufsichtsbehörde für die Jahre 2014-2015



Allgemeines

Die Tätigkeit der Heimaufsichtsbehörde beruht auf den Vorschriften des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG), der Verordnung zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) und der Landesheimmitwirkungsverordnung über die Mitwirkung der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs in Baden-Württemberg (LHeimMitVO) und den Regelungen der Heimpersonalverordnung (HeimPersV) .

Im Februar 2015 veröffentlichte das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die ermessenslenkenden Richtlinien zur LHeimBauVO. Hiermit werden Maßstäbe und Entscheidungsmuster für eine sachgemäße Ausübung des Verwaltungsermessens an die Hand gegeben. Die Ermessensentscheidung im Einzelfall bleibt jedoch nach wie vor der zuständigen Heimaufsichtsbehörde vorbehalten. Am 07.12.2015 wurde die Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen (LPersVO) erlassen. Sie ersetzt in Baden-Württemberg die HeimPersV. Die LPersVO trat zum 01.02.2016 in Kraft, für bestehende Einrichtungen gilt jedoch eine Übergangsfrist von 3 Monaten. Für den Berichtszeitraum hat sie daher noch nicht relevant, wird an dieser Stelle aber der Vollständigkeit halber erwähnt.

Zum Stichtag 31.12.2014 war die Heimaufsichtsbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall für die Überwachung von 46 stationären Einrichtungen mit insgesamt 2.922 Plätzen zuständig, zum 31.12.2015 waren es 47 stationären Einrichtungen mit insgesamt 2.898 Plätzen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach §§ 4 – 6 WTPG

In den Anwendungsbereich des WTPG fallen neben den stationären Einrichtungen auch die ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf sowie die ambulant betreuten Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen. Dadurch wurde der heimrechtliche Schutz auch auf den Übergangsbereich zwischen eigener Häuslichkeit und Heim auf ambulant betreute Wohngemeinschaften (abWG) ausgedehnt. Somit kann eine höhere Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Sinne der Normalisierung für die Bewohnerinnen und Bewohner erreicht werden. Es soll hiermit verstärkt der Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Konzepten in Angeboten der Eingliederungshilfe und Pflege Rechnung getragen werden. Trotz allem soll der notwendige Schutz sichergestellt sein. Der Überwachungsauftrag seitens der Heimaufsichtsbehörde ist entsprechend dem Grad der strukturellen Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihrem jeweiligen Schutzbedarf abgestuft. Gem. § 18 WTPG sollen die abWGs durch Regelprüfungen innerhalb der ersten drei Jahre nach Leistungsaufnahme oder durch Anlassprüfungen durch die Heimaufsichtsbehörde überprüft werden.

Über bislang bei der Heimaufsichtsbehörde des Landkreis Schwäbisch Hall eingegangenen Anzeigen von abWGs konnte noch nicht abschließend entschieden werden.

Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen gem. § 17 WTPG

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sollen die stationären Einrichtungen nach § 17 WTPG durch wiederkehrende Kontrollen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) der Heimaufsichtsbehörde überwacht werden. Die Regelprüfungen erfolgen einmal im Kalenderjahr. Hierbei soll überprüft werden, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen an den Betrieb nach dem WTPG oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Anlassprüfungen erfolgen aufgrund von Beschwerden, notwendigen Mängelnachschauen oder z.B. nach der Anzeige baulicher Veränderungen. Die Überprüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet (§ 17 Absatz 1 WTPG). Nur in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. bei einer Erstabnahme, der Überprüfung von einer Anzeige nach baulichen Veränderungen oder bei der Erforderlichkeit von bestimmten Ansprechpartnern vor Ort werden die Prüfungen vorab angekündigt.

Die Kontrollen werden von einer Verwaltungskraft des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes, einer Ärztin des Gesundheitsamtes und einer externe Pflegekraft durchgeführt. In Einzelfällen wird der Kreisbrandmeister ebenfalls zu diesen Besuchen hinzugezogen.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 34 Prüfungen von Seiten der Heimaufsicht vorgenommen. Dabei handelte es sich um 33 Regelüberprüfungen und eine Anlassprüfung.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 22 Kontrollen durchgeführt, wobei es sich um 21 Regelüberprüfungen und eine Anlassprüfung handelte.

Die von der Heimaufsichtsbehörde durchgeführten Überprüfungen orientieren sich an dem baden-württembergischen Prüfleitfaden „Einheitliche Prüfkriterien für die Heimaufsicht des Landes Baden-Württemberg“ vom Sozialministerium Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010. Für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe existiert ein spezieller Leitfaden aus dem Jahr 2012. Diese Prüfleitfäden enthalten das gesamte Spektrum der Überprüfungen durch die Heimaufsichtsbehörde, aufgeteilt nach unterschiedlichen Prüfbereichen wie z.B. Strukturdaten/Personal, Qualitäts-, Beschwerdemanagement, Organisation, Unterkunft / Wohnen, Pflege, Betreuung / Aktivierung, Hygiene, Medikamente, hauswirtschaftliche Versorgung und Mitwirkung.

Im Mittelpunkt der Prüfungen seitens der Heimaufsicht liegt vor allem die Überprüfung der Pflege- und Betreuungsqualität der Bewohnerinnen und Bewohner. In diesem Zusammenhang werden durch die Pflegefachkräfte der Heimaufsichtsbehörde auch Pflegevisiten (Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes pflegebedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner) durchgeführt. Dies erfolgt nur mit Einverständnis der Bewohner bzw. deren rechtlichen Betreuer.

Die Feststellungen der Heimaufsichtsbehörde werden in der Regel bereits vor Ort situationsbezogen und beim gemeinsamen Abschlussgespräch mit allen an der Prüfung beteiligten Personen besprochen. Von Seiten der Heimaufsichtsbehörde erfolgt eine Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten zur Beseitigung festgestellter Mängel bzw. zur Qualitätsverbesserung. Die Ergebnisse der Überprüfung vor Ort und die Auswertungen der Unterlagen werden in einem ausführlichen Protokoll dokumentiert und den Trägern der Einrichtung übersandt. Diese haben dann Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Jahr 2014 erfolgte eine Mängelberatung gemäß § 21 WTPG in 48 Fällen und im Jahr 2015 in 12 Fällen.

Nach dem Transparenzgebot des § 8 WTPG ist der Träger einer stationären Einrichtung verpflichtet, eine anonymisierte Version des Prüfberichts der Heimaufsichtsbehörde auszuhängen bzw. diesen künftigen Bewohnern in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Freiheitseinschränkende Maßnahmen

Ein weiterer Schwerpunkt bei den Überprüfungen der Heimaufsichtsbehörde liegt bei dem Umgang mit freiheitseinschränkenden Maßnahmen (FEM) in stationären Einrichtungen. Ziel ist es, die Anzahl der FEM weiter zu reduzieren bzw. ein Bewusstsein zu schaffen, wann eine FEM überhaupt notwendig ist und was es für Alternativen gibt. Bei dem überwiegenden Anteil der FEM ist eine richterliche Genehmigung durch das Betreuungsgericht erforderlich. Es gibt aber auch Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen eine FEM auf eigenen Wunsch angewandt wird.

Freiheitsentziehende Maßnahme		
	2014	2015
Bettseitenteile	299	254
Bauchgurt	28	41
Rollstuhlfixierung	69	72
Therapietische	30	42
Elektronische Überwachungsmittel	31	27
Abschließen des Zimmers/des Wohnbereiches	60	149
Trickschlösser oder Zahlenkombinationen an Türen und Aufzügen	158	149
Schwergängige Türen	5	77
Liegesessel, aus dem der Bewohner nicht selbst aufstehen kann	0	0
Sonstiges	11	2

Mitwirkung in Heimangelegenheiten (Heimbeiräte/Fürsprechergrremium etc.)

Die Mitwirkungsrechte in den stationären Einrichtungen sind in der Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO) geregelt. In den Heimbeirat dürfen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch externe Personen wie z.B. Angehörige, gesetzliche Betreuer oder sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner gewählt werden. Die Mehrheit der Heimbeiratsmitglieder sollte jedoch von Bewohnerinnen und Bewohnern gebildet werden. Wenn ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden dessen Aufgaben von einem Fürsprechergrremium wahrgenommen. Dieses besteht ausschließlich aus externen Personen und wird von der Heimaufsichtsbehörde bestimmt. Wenn auch ein Fürsprechergrremium nicht gebildet werden kann, wird ein Heimfürsprecher im Benehmen mit der Einrichtungsleitung von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde bestimmt. In den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen soll zusätzlich ein Angehörigen- und Betreuerrat eingerichtet werden, der den Heimbeirat sowie den Träger und die Einrichtungsleitung unterstützen soll.

Mitwirkungsrechte		
	2014	2015
Heimbeirat	39	35
Fürsprechergremium	4	3
Heimfürsprecher	6	13
Angehörigen- und Betreuerbeirat	11	9

Schlussbemerkung

Vor allem durch den Erlass der Ermessenslenkenden Richtlinien zur LHeimBauVO im Februar 2015 und der LPersVO im Dezember 2015 war der Beratungsbedarf durch die Heimaufsichtsbehörde sehr groß.